

Merkblatt zum Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital) für den Teil A (Digitalbonus Agrar) ab Oktober 2018

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für das Bayerische Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital), Teil A.

Dieses Merkblatt steht im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Investitionsförderung mit Diversifizierung – Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft Digital) zur Verfügung.

1. Antragsteller und Rechtsform

Gefördert werden

- Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern sowie
- Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Die Unternehmen müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission **kleine oder mittlere Unternehmen** (KMU) sein. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Die Unternehmen müssen ferner die Mindestgröße gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.

Unternehmen, bei denen die **Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand** mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, und **Unternehmen in Schwierigkeiten** sind nicht förderberechtigt.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 sind insbesondere solche, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind ebenso nicht förderberechtigt.

2. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online im iBALIS-Service-Portal für die bayerische Landwirtschaft. Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer mit zugehöriger PIN (persönliche Identifikationsnummer) zur Antragstellung. Die Betriebsnummer wird (soweit noch nicht vorhanden) auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Sofern einem Betriebsinhaber für den Zugang zu iBALIS noch keine PIN (identisch mit dem Zugang zu HIT bzw. ZID) zugeteilt wurde bzw. die zugeteilte PIN nicht mehr bekannt ist, kann sie beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (Tel.: 089 5443-4871, Fax: 089 5443-4870,

E-Mail: pin@lkv.bayern.de) beantragt werden. Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels benötigt der neue Betriebsinhaber noch vor Antragstellung zwingend eine neue PIN. Näheres teilt das AELF mit.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

3. Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in fachbezogene Agrarsoftware im Rahmen der pflanzlichen und tierischen Erzeugung und Vermarktung (einschl. Wein- und Gartenbau) sowohl in der Innen- als auch in der Außenwirtschaft, die ein besseres Betriebsmanagement ermöglicht und die Arbeit der Betriebsleiter erleichtert. Förderanträge können bewilligt werden, wenn die beantragte Agrarsoftware in der anwendungsintegrierten Produktliste (Vorschlagsliste) enthalten ist. Mit der Öffnung der Antragstellung ist zunächst eine Produktliste mit über 300 auswählbaren Softwareprodukten zur Auswahl freigegeben.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Erwerb von Software oder bezahlte Lizenzgebühren, jeweils ohne Mehrwertsteuer und Preisnachlässen wie Rabatte und eingeräumtes Skonto. Sofern die Agrarsoftware nur über eine Nutzungslizenz genutzt wird, muss dieser eine mindestens dreijährige vertragliche Nutzungsvereinbarung zugrunde liegen.

Sofern ein vom Antragsteller gewünschtes Agrarsoftwareprodukt nicht in der Produktliste enthalten ist, kann vom Antragsteller auch dieses Produkt verbunden mit der Bitte um Prüfung der Förderfähigkeit und Aufnahme in die Produktliste beantragt werden. In diesem Fall erfolgt nach Übermittlung ausreichender Produktinformationen eine entsprechende Prüfung durch das Institut für Landtechnik und Tierhaltung an der Landesanstalt für Landwirtschaft sowie bei positiver Entscheidung eine Ergänzung der Produktliste. Die Freischaltung der Beantragung von noch nicht aufgelisteten Agrarsoftwareprodukten in Verbindung mit einem Hochladen von zusätzlichen Produktinformationen befindet sich noch in Vorbereitung.

4. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt einer Bewilligung erfüllt sein. Grundsätzlich gilt: **Vor Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides dürfen keine dem beantragten Vorhaben zuzurechnenden Aufträge oder Bestellungen erfolgt sein.**

4.1 Mindestgröße

Als Mindestgröße wurden die gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ab 01.01.2014 gültigen Mindestwerte festgelegt.

Eine Überprüfung hinsichtlich der vorhandenen Mindestgröße erfolgt automatisiert bezüglich der Erreichung von mindestens einer der nachfolgend genannten Flächenwerte:

| | |
|--|---------|
| Landwirtschaft einschl. Grünland: | 8 ha |
| Almen, Alpen, Hutungen: | 16 ha |
| Spezialkulturen (z. B. Feldgemüse, Obstbau, Hopfen, Spargel, etc.) | 2,2 ha |
| Weinbau | 2 ha |
| Rebschulen | 0,5 ha |
| Weihnachts-/Christbaumkulturen | 2,5 ha |
| Blumen/Zierpflanzen im Freilandanbau | 0,25 ha |
| Baumschulen | 0,3 ha |

Soweit die Mindestgröße auf Basis der mit den im iBALIS-Portal gespeicherten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen für den betreffenden Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich erreicht wird, sind hierzu keine weitergehenden Angaben durch den Antragsteller erforderlich.

Sollte eine automatisierte Mindestflächenprüfung zu keinem positiven Ergebnis führen, muss der Nachweis in Abstimmung mit der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht, als zuständiger Bewilligungsbehörde erfolgen (z. B. anhand eines aktuellen Beitragsbescheides der landwirtschaftlichen Sozialversicherung). Dies kann z. B. der Fall sein bei Gartenbaubetrieben mit Unterglaskulturen oder bei Wanderschäfern mit mindestens 240 Großtieren. Sofern dazu begründende Dokumente vorzulegen sind, wird die dazu notwendige Funktion zum Hochladen von Dokumenten im iBalis Portal noch zur Verfügung gestellt.

4.2 Mindestinvestitionsvolumen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer, Preisnachlässe und eingeräumtes Skonto) müssen für die beantragte Agrarsoftware mindestens 1.250 EUR betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben im Förderantrag, als auch auf die nachgewiesenen Ausgaben im nachfolgenden Zahlungsantrag. **Dies ist besonders im Falle der Nutzung von Agrarsoftware über Lizenzgebühren zu beachten. In diesem Fall müssen die bezahlten Lizenzgebühren (ohne Mehrwertsteuer und Preisnachlässe) für eine bewilligte Agrarsoftware ebenfalls mindestens 1.250 € betragen.**

4.3 Besonderheiten bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Im Rahmen der Prüfung des Zahlungsantrages kann die Bewilligungsstelle die Vorlage des Gesellschaftsvertrages verlangen.

5. Förderhöhe

5.1 Gewährung des Digitalbonus Agrar

Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500 Euro gewährt. Eine mehrmalige Gewährung des Digitalbonus Agrar für denselben Antragsteller ist nicht möglich.

5.2 Mehrfachförderung

Der Digitalbonus Agrar ist nicht mit anderen Förderprogrammen kombinierbar. Die Gewährung des Digitalbonus Agrar für eine Agrarsoftware schließt daher eine Antragstellung für eine Förderung derselben Software in einem öffentlichen Förderprogramm aus.

6. Antragstellung

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen ggf. erforderlichen Anlagen) der Bewilligungsstelle vorliegt. Zusätzliche Unterlagen sind im Rahmen der Antragstellung für den Digitalbonus Agrar grundsätzlich nur in den unter Nummer 6.1 dargestellten Fällen erforderlich.

6.1 Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag für den Digitalbonus Agrar besteht grundsätzlich nur aus den vollständigen Angaben im Rahmen der Online-Antragstellung. Sofern Agrarsoftware beantragt wird, die nicht in der Produktliste enthalten ist, müssen entsprechend den Ausführungen unter Nummer 3, Absatz 3 dieses Merkblatts weitere Produktinformationen bei Antragstellung übermittelt werden.

Bei der Antragstellung müssen neben den beantragten Agrarsoftwareprodukten nur die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben (netto, ohne Mehrwertsteuer, Preisnachlässe und eingeräumtes Skonto) angegeben werden. Die Vorlage eines Kostenangebots ist nicht erforderlich. Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Antragstellers, die für eine Auszahlung des Digitalbonus Agrar erforderlichen Ausgaben in Höhe von mindestens 1.250 Euro für beantragte und bewilligte Agrarsoftware auch im nachfolgenden Zahlungsantrag nachweisen zu können.

6.2 Beratungsbedarf zur Antragstellung

Die für die Antragstellung wichtigsten Punkte sind in diesem Merkblatt zusammengefasst. Weitere Hinweise und Tipps werden bei Bedarf unter der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ im Internet-Förderwegweiser veröffentlicht. Zusätzlich hat die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht eine Beratungshotline unter den beiden Telefonnummern 09231-79083-53 bzw. 79083-55 eingerichtet. Darüber hinaus können Fragen zudem an die Mailadresse baysdigital@stmelf.bayern.de gerichtet werden.

7. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Vorhaben dürfen vor Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten.

Bereits begonnene Vorhaben (Vertragsabschluss vor Bewilligung) werden von der Förderung ausgeschlossen.

8. Zahlungsantrag

8.1 Stellung des Zahlungsantrages

Der Digitalbonus Agrar wird erst nach Prüfung des Zahlungsantrages (entspricht dem Verwendungsnachweis) ausgezahlt. Spätester Zeitpunkt für die Stellung des Zahlungsantrages ist drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Der Zahlungsantrag muss ebenfalls online über das iBALIS-Serviceportal gestellt werden. Zahlungsbegründende Unterlagen (insbesondere Rechnungen und Zahlungsnachweise sind per Dokumentenupload der Bewilligungsstelle vorzulegen.

8.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Mehrwertsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni und Rabatte).

9. Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt drei Jahre, d. h. die geförderte Agrarsoftware ist mindestens drei Jahre lang vom Zuwendungsempfänger für den Zweck zu nutzen, für den sie beschafft wurde.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung oder zum Wegfall der zweckentsprechenden Nutzung führen. (Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung auf einen anderen Bewirtschafter.)

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der dreijährigen Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

10. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen bis hin zum Ausschluss von der Förderung und Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen zu rechnen. Zudem kann ein Strafverfolgungsverfahren wegen Subventionsbetrugs eingeleitet werden.

10.1 Versagen der bewilligten Zuwendung

Unterschreiten die im Zahlungsantrag geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben 1.250 Euro, kann der Digitalbonus Agrar in Höhe von 500 Euro nicht ausbezahlt werden.

10.2 Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Fördergelder werden zurückgefordert.

11. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher, und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

12. Sonstige Hinweise

12.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Sonderprogramm Landwirtschaft Digital vom 01.10.2018

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

12.2 Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Kurzbeschreibung des Förderprogramms,
- Vollständiger Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfepunkte den Schwellenwert von 60.000 Euro überschreiten

13. Bewilligungsstelle

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Straße 10
95615 Marktredwitz

Hinweis: Die genannte Organisationseinheit der LfL wird im Zuge einer Organisationsreform ab 01.01.2019 der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angegliedert.